

# Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen und den Verzugszins bei der Mineralölsteuer<sup>1</sup>

vom 28. November 1996 (Stand am 26. November 2002)

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement,*

gestützt auf das Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996<sup>2</sup>

und auf die Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996<sup>3</sup> (MinöStV),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Tarif und Verzugszins

### Art. 1            Tarif

Die Steuerbegünstigungen werden nach dem Tarif im Anhang 1 gewährt.

### Art. 2            Verzugszins

<sup>1</sup> Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozent.

<sup>2</sup> Einsprachen und Beschwerden gegen Verfügungen, mit denen eine Abgabe festgesetzt wird, hemmen den Beginn der Zinspflicht nicht.

## 1a. Abschnitt:<sup>4</sup> Steuerbefreiung von Flugtreibstoffen

### Art. 2a

<sup>1</sup> Flugpetrol zum Betanken von Luftfahrzeugen im Linien- oder übrigen gewerbmässigen Luftverkehr, das für steuerbefreite und nicht steuerbefreite Flüge verwendet wird, kann steuerfrei bezogen werden, sofern:

- a. die nicht steuerfreie Menge nachträglich versteuert wird; und
- b. die Fluggesellschaft auf schweizerischen Zollflugplätzen mindestens 300 Millionen Liter Flugpetrol pro Kalenderjahr tankt.

<sup>2</sup> Die nicht steuerfreie Menge wird auf Grund des Betankungsscheines ermittelt oder auf Grund des Durchschnittsverbrauchs des Luftfahrzeugs und der Anzahl Flugminuten berechnet.

AS 1997 48

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 15. Okt. 2002 (AS 2002 3647).

<sup>2</sup> SR 641.61

<sup>3</sup> SR 641.611

<sup>4</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EFD vom 15. Okt. 2002 (AS 2002 3647).

<sup>3</sup> Für den steuerbefreiten Bezug ist eine Bewilligung der Oberzolldirektion erforderlich.

<sup>4</sup> Die Steuerbefreiung für Flugtreibstoffe kann auch im Verfahren der Rückerstattung gewährt werden.

## **2. Abschnitt: Steuerrückerstattung für gasförmige Kohlenwasserstoffe**

### **Art. 3**

Die Steuer wird rückerstattet auf:

- a. 1,2 Promille des zu versteuernden Volumens beim Verlad in Strassen-Tankfahrzeuge;
- b. 0,9 Promille des zu versteuernden Volumens beim Verlad in Bahn-Kesselwagen.

## **3. Abschnitt: Steuerrückerstattung an die Landwirtschaft**

### **Art. 4** Grundsatz

<sup>1</sup> Der Normverbrauch eines landwirtschaftlichen Betriebes berechnet sich wie folgt:

- a. Normverbrauch von Benzin:  $(\text{Flächenziffer} + 0,5) \times 130$  Liter;
- b. Normverbrauch von Dieselöl:  $(\text{Flächenziffer} + 0,5) \times 100$  Liter.

<sup>2</sup> Beträgt die Flächenziffer 12 oder weniger, so ergibt sich der Normverbrauch aus Anhang 2.

<sup>3</sup> Die steuerfreien Mengen an Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen oder aus Biomasse werden vom Normverbrauch abgezogen.

<sup>4</sup> Betrieben, die mindestens ein eigenes oder im Miteigentum betriebenes zweiachsiges Motorfahrzeug einsetzen, wird die Steuer auf dem vollen Normverbrauch rückerstattet, den übrigen Betrieben auf dem halben Normverbrauch.

### **Art. 5** Fahrzeuge und Maschinen

<sup>1</sup> Die volle Rückerstattung wird für folgende zweiachsige Motorfahrzeuge gewährt:

- a. Traktoren;
- b. Geräteträger;
- c. Motorkarren;
- d. landwirtschaftliche Kombinationsfahrzeuge nach Artikel 161 Absatz 3 der Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>5</sup> über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge;

<sup>5</sup> SR 741.41

e. die in der Landwirtschaft üblichen Geländefahrzeuge.

<sup>2</sup> Die halbe Rückerstattung wird für Einachstraktoren, Motormäher, Motorbodenfräsen, Motoreggen und -hacken, selbstfahrende Gras- und Heuertemaschinen gewährt.

#### **Art. 6** Massgebende Flächen

<sup>1</sup> Zur Festsetzung der Flächenziffer werden folgende Flächen und Kulturen berücksichtigt:

- a. Wiesland (Natur- und Kunstwiesen), das heisst Futterflächen, die während der Rückerstattungsperiode (Art. 59 Abs. 2 MinöStV) mindestens einmal zur Futtergewinnung mit einem Motorgerät gemäht wurden;
- b. Flugplätze, Exerzierplätze und Allmenden, die während der Rückerstattungsperiode mindestens einmal zur Futtergewinnung mit einem Motorgerät gemäht wurden;
- c. offenes Ackerland, das heisst Flächen, auf denen Getreide, Mais, Futter- oder Zuckerrüben, Kartoffeln, Ölfrüchte, Drescherbsen, Tabak, Hopfen, Gespinstpflanzen oder Heilpflanzen angebaut und deren Böden während der Rückerstattungsperiode mindestens einmal mit einem Motorgerät bearbeitet wurden;
- d. Rebland, das heisst Rebkulturen und Rebschulen;
- e. Obst- und Beerenplantagen;
- f. Obst- und Forstbaumschulen;
- g. Gemüseland, das heisst Gemüse- und Küchenkräuterkulturen, ausgenommen Gemüse als Unterkulturen zu Obstplantagen, Reben usw.;
- h. Streueflächen, die während der Rückerstattungsperiode mindestens einmal zur Streuegewinnung mit einem Motorgerät gemäht wurden;
- i. Wald;
- k. Chinaschilf;
- l. Schnittblumenkulturen.

<sup>2</sup> Die Flächenziffer ist die Summe der Resultate, die sich aus der Multiplikation der jeweiligen Anzahl Hektaren mit den folgenden Faktoren ergeben:

	Faktor
a. Wiesland	1
b. Flugplätze, Exerzierplätze und Allmenden	0,3
c. offenes Ackerland	1,7
d. Rebland	2
e. Obst- und Beerenplantagen	1,5
f. Obst- und Forstbaumschulen	1,5

g. Gemüseland	3
h. Streueflächen	0,3
i. Wald	0,15
k. Chinaschilf	1
l. Schnittblumenkulturen	3

#### Art. 7 Berechnung der Wieslandfläche im Berggebiet

<sup>1</sup> Bei Betrieben, deren Stammbetrieb im Berggebiet liegt, wird die Wieslandfläche nach dem Tierbestand berechnet.

<sup>2</sup> Dabei wird die Anzahl Tiere mit folgenden Faktoren multipliziert:

	Faktor
a. Pferde, unter vier Jahre alt	0,25
b. Pferde, ab vier Jahre alt	0,50
c. Esel, Maultiere, Maulesel, bis ein Jahr alt	0,25
d. Esel, Maultiere, Maulesel, über ein Jahr alt	0,35
e. Jungvieh, $\frac{1}{2}$ bis ein Jahr alt	0,20
f. Rinder	0,35
g. Kühe	0,55
h. Stiere und Ochsen	0,40
i. Ziegen und Schafe, ausgenommen solche in Wanderherden, Hirsche	0,05

<sup>3</sup> Die Summe der Resultate der einzelnen Multiplikationen gilt als Wieslandfläche in Hektaren.

<sup>4</sup> Massgebend ist der Tierbestand, der bei der Frühjahrsschätzung für die Viehversicherung festgestellt wurde; fehlt eine Viehversicherung, so ist der Tierbestand am von der Oberzolldirektion festgelegten Stichtag massgebend. Die zur Sömmerung abgegebenen eigenen Tiere werden mitberücksichtigt.

<sup>5</sup> Alpkorporationen haben keinen Anspruch auf die Steuerrückerstattung.

#### Art. 8 Verschiedene Treibstoffarten

<sup>1</sup> Der Normverbrauch nach Artikel 4 wird wie folgt auf die Treibstoffarten aufgeteilt:

a. nur mit Benzin betriebene Fahrzeuge:	100 % Benzin;
b. nur mit Dieselöl betriebene Fahrzeuge:	12 % Benzin, 88 % Dieselöl;
c. mit Benzin und mit Dieselöl betriebene Fahrzeuge:	35 % Benzin, 65 % Dieselöl.

<sup>2</sup> Petrol, White Spirit und Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen sind dem Dieselöl gleichgestellt.

**Art. 9** Entschädigung an die Ackerbaustellen

Die Entschädigung des Bundes beträgt 7 Franken:

- a. je Antrag für die Prüfung und für allfällige Abklärungen;
- b. je angebrochene Viertelstunde für die Mitwirkung bei Betriebskontrollen.

#### **4. Abschnitt: Steuerrückerstattung an die Forstwirtschaft**

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die Rückerstattung wird für die im Anhang 3 aufgeführten Maschinen, Fahrzeuge, Arbeiten und Transporte gewährt und nach den dort aufgeführten Normsätzen berechnet.

<sup>2</sup> Werden verschiedene Treibstoffarten verwendet, so wird der Normverbrauch für die verschiedenen Transporte und Arbeiten nach Anhang 3 wie folgt berechnet:

- a. Transporte nach Ziffer 1: der Normverbrauch wird für Benzin berechnet und im Verhältnis der Leistungsstärke der Fahrzeuge auf Benzin und Dieselöl aufgeteilt, wobei der Dieselölanteil mit dem Faktor 0,71 multipliziert wird;
- b. Arbeiten nach den Ziffern 2–4: der Antragsteller muss für die Fahrzeuge und Maschinen mit Benzin- bzw. mit Dieselmotor getrennte Angaben über Mengen und Flächen machen.

<sup>3</sup> Als Waldbewirtschafter im Sinne von Artikel 61 Absatz 2 MinöStV gelten Personen, die den Wald auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften.

#### **4a. Abschnitt:<sup>6</sup> Andere Steuerrückerstattungen**

**Art. 10a**

<sup>1</sup> Waren, deren Verwendung im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung nicht bekannt ist, sind zum höheren Satz zu versteuern.

<sup>2</sup> Bei Nachweis der steuerbegünstigten Verwendung wird die Differenz zwischen dem höheren und dem tieferen Satz rückerstattet.

<sup>6</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EFD vom 15. Okt. 2002 (AS 2002 3647).

## 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 11 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

1. Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 28. Mai 1975<sup>7</sup> über die Rückerstattung von Treibstoffzöllen;
- b. die Verordnung vom 15. August 1972<sup>8</sup> über die Rückerstattung der Treibstoff-Zollabgaben an die Land- und Forstwirtschaft.

2. Die Revers-Verordnung vom 5. November 1987<sup>9</sup> wird wie folgt geändert:

*Anhang, Teil II*

*Aufgehoben*

3. Die Verordnung des EFD vom 15. Juni 1990<sup>10</sup> über die Strafkompetenzen der Zollverwaltung wird wie folgt geändert:

*Ingress*

...

*Art. 2 Bst. a*

...

### Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

<sup>7</sup> [AS 1975 989, 1987 2345]

<sup>8</sup> [AS 1972 2287, 1975 2518, 1986 1698 2060, 1991 1095, 1993 2883, 1995 4425 Anhang I Ziff. II 1]

<sup>9</sup> [AS 1987 2621, 1988 1559, 1989 928 1225, 1992 790, 1993 1141 2066 2912, 1994 396 808 1429 1750, 1995 3526 3692 4794 4855, 1996 580 1409 2415 2553 2757, 1997 205 880 958 1631 2235, 1998 103 885 1462 1474 1835 2723, 1999 1063 1381 1448 2201. AS 1999 2474 Art. 3 Bst. a]

<sup>10</sup> SR 631.31. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt in der genannten V.

Anhang I<sup>11</sup>  
(Art. 1)

## Steuerbegünstigungen

Zolltarifnummer <sup>12</sup>	Warenbezeichnung	Ermässigter Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuerzuschlag	
		je 1000 l bei 15 °C Fr.		
<b>Gruppe 1: öffentlicher Verkehr</b>				
2707.				Folgende Fahrten
1010	Benzol	154.—	frei	öffentlicher Transport-
2010	Toluol	154.—	frei	unternehmungen,
3010	Xylol	154.—	frei	die im Rahmen einer
4010	Naphthalin	154.—	frei	Konzession des
5010	andere aromatische Kohlenwasserstoffmischungen	154.—	frei	Eidgenössischen Departementes für
6010	Phenole	154.—	frei	Umwelt, Verkehr,
9110	Kreosotöle	154.—	frei	Energie und Kommuni-
9910	andere Erzeugnisse der Nr. 2707	154.—	frei	kation durchgeführt werden:
2709.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh	154.—	frei	– mit schienengebundenen Fahrzeugen;
2710.				– mit Schiffen;
1111	Benzin und seine Fraktionen	154.—	frei	– auf der Strasse
1112	White Spirit	161.50	frei	Inbegriffen sind Ersatz-
1119	Öle dieser Nummer	172.80	frei	oder Verstärkungs-
1911	Petroleum	165.60	frei	fahrten sowie die durch
1912	Dieselöl	172.80	frei	den Kursbetrieb
1919	Öle dieser Nummer	172.80	frei	bedingten Leerfahrten.
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe			
1210	– verflüssigt:			
1310	– – Erdgas	81.20	frei	
1410	– – Propan	91.80	frei	
	– – Butane	91.80	frei	
1910	– – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	91.80	frei	
	– – andere	91.80	frei	
		je 1000 kg Fr.		
	– in gasförmigem Zustand:			
2110	– – Erdgas	180.—	frei	
2910	– – andere	180.—	frei	

<sup>11</sup> Bereinigt gemäss Ziff. I der V des EFD vom 8. Dez. 1998 (AS 1999 595), 30. März 1999 (AS 1999 2707), 30. Okt. 2001 (AS 2001 2754) und 23. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2001 3383).

<sup>12</sup> Siehe SR 632.10 Anhang

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Ermässigter Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuerzuschlag	
		je 1000 l bei 15 °C Fr.		
2901.	Kohlenwasserstoffe, acyclische, gasförmige	91.80	frei	
1011		91.80	frei	
2110		91.80	frei	
2210		91.80	frei	
2310		91.80	frei	
2411		91.80	frei	
2911		91.80	frei	
2905.	Methanol	59.90	frei	
1110				
3824.	Rapsmethylester	122.80	frei	
9030				
<b>Gruppe 2: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Berufsfischerei</b>				
2710.				Für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Berufsfischerei
1111	Benzin und seine Fraktionen	154.—	frei	
1912	Diesöl	172.80	frei	
<b>Gruppe 3: Treibstoffe für bestimmte stationäre Verwendungen<sup>13</sup></b>				
2707.				– Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen
1010	Benzol	8.80	frei	
2010	Toluol	8.80	frei	
3010	Xylol	8.80	frei	– Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren) <sup>14</sup>
4010	Naphthalin	8.80	frei	
5010	andere aromatische Kohlenwasserstoffmischungen	8.80	frei	
6010	Phenole	8.80	frei	– Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand
9110	Kreosotöle	8.80	frei	
9910	andere Erzeugnisse der Nr. 2707	8.80	frei	
2709.				
0010	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh	8.80	frei	
2710.				
1111	Benzin und seine Fraktionen	8.80	frei	
1112	White Spirit	9.20	frei	
1119	Öle dieser Nummer	3.—	frei	
1911	Petroleum	9.50	frei	
1912	Diesöl	3.—	frei	
1919	Öle dieser Nummer	3.—	frei	

<sup>13</sup> Stationäre Verbrennungsmotoren und Gasturbinen dürfen nur mit Brenn- und Treibstoffen nach Anhang 5 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1) betrieben werden.

<sup>14</sup> Als stationäre Stromerzeugungsanlagen gelten auch transportable, jedoch stationär arbeitende Stromerzeugungsanlagen, hingegen nicht Generatoren von dieselektrischen Maschinen und Fahrzeugen.

Zolltarif- nummer	Warenbezeichnung	Ermäßigter Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuer- zuschlag	
2901.	Kohlenwasserstoffe, acyclische,			
1091	andere als gasförmige	8.80	frei	
2421		8.80	frei	
2991		8.80	frei	
2902.	Kohlenwasserstoffe, cyclische			
1110		8.80	frei	
1910		8.80	frei	
2010		8.80	frei	
3010		8.80	frei	
4110		8.80	frei	
4210		8.80	frei	
4310		8.80	frei	
4410		8.80	frei	
6010		8.80	frei	
7010		8.80	frei	
9010		8.80	frei	
2905.	Acyclische Alkohole und ihre			
1110	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder	8.80	frei	
1210	Nitrosoderivate	8.80	frei	
1410		8.80	frei	
1510		8.80	frei	
1610		8.80	frei	
1910		8.80	frei	
2210		8.80	frei	
2910		8.80	frei	
2909.	Ether, Etheralkohole, Etherphenole,			
1910	Etherphenolalkohole, Alkoholpero-	8.80	frei	
2010	xide, Etherperoxide, Ketonperoxide	8.80	frei	
3010	(auch chemisch nicht einheitlich)	8.80	frei	
4210	und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro-	8.80	frei	
4310	oder Nitrosoderivate	8.80	frei	
4410		8.80	frei	
4910		8.80	frei	
5010		8.80	frei	
6010		8.80	frei	
3811.	Antioxidantien, Antigums,			
9010	Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle oder für andere zu gleichen Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten, andere als Additive für Schmieröle	8.80	frei	
3814.	Zusammengesetzte organische			
0010	Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	8.80	frei	
3817.	Alkylbenzol- und Alkyl-naphthalin-			
0010	Gemische	8.80	frei	

Zolltarif- nummer	Warenbezeichnung	Ermässigter Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuer- zuschlag	
3824.				
9030	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen	8.80	frei	
...	Treibstoffe aus anderen Ausgangsstoffen	8.80	frei	
2710.	Heizöle zu Feuerungszwecken:			
1992	– extraleicht	3.—	frei	– Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen <sup>15</sup>
		je 1000 kg Fr.		– Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren) <sup>16</sup>
	– mittel und schwer	3.60	frei	
		je 1000 l bei 15 °C Fr.		
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:			
	– verflüssigt:			– Antrieb von Gasturbinen zur Kompression des Erdgases in Transitleitungen usw.
1110	– – Erdgas	–.90	frei	
1210	– – Propan	1.10	frei	
1310	– – Butane	1.10	frei	– Antrieb von Gasturbinen und
1410	– – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	1.10	frei	-motoren stationärer Stromerzeugungsanlagen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen
1910	– – andere	1.10	frei	– Ausprobieren von neuen Motoren und Gasturbinen eigener Konstruktion auf dem Prüfstand
		je 1000 kg Fr.		
	– in gasförmigem Zustand:			
2110	– – Erdgas	2.10	frei	
2910	– – andere	2.10	frei	
		je 1000 l bei 15 °C Fr.		
2901.	Kohlenwasserstoffe, acyclische, gasförmige			– Antrieb von Gasturbinen und
1011		1.10	frei	-motoren stationärer
2110		1.10	frei	Stromerzeugungs-
2210		1.10	frei	anlagen und Wärme-
2310		1.10	frei	

<sup>15</sup> Heizöl zu Feuerungszwecken darf nur verwendet werden, wenn der Verbraucher bei der Oberzolldirektion eine Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat.

<sup>16</sup> Als stationäre Stromerzeugungsanlagen gelten auch transportable, jedoch stationär arbeitende Stromerzeugungsanlagen, hingegen nicht Generatoren von dieselektrischen Maschinen und Fahrzeugen.

Zolltarif- nummer	Warenbezeichnung	Ermässigt Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuer- zuschlag	
2411 2911		1.10 1.10	frei frei	Kraft-Kopplungs- anlagen – Ausprobieren von neuen Motoren und Gasturbinen eigener Konstruktion auf dem Prüfstand
<b>Gruppe 4: andere</b>				
2710.				
1191	Benzin und seine Fraktionen	–.90	frei	Petrochemische Umwandlung
2710.				Industrielle Feuerung
1191	Benzin und seine Fraktionen	2.60	frei	
2710.				
1911	Flugpetrol	frei	frei	Betanken von aus- ländischen Flugzeugen im Zusammenhang mit deren Wartungen, Reparaturen und Umbauten in schweize- rischen Werkstätten und dem anschliessenden Abflug ins Ausland
2710.				
1911	Flugpetrol	9.50	frei	Testen von Flugtriebwerken auf dem Prüfstand
2710.				
1999	Gasöl	3.—	frei	Zum Waschen der Rohgase in petro- chemischen Anlagen
2905.				
1110	Methanol	59.90	frei	Versuche für den Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft, sofern nicht Transporte ausgeführt werden
3824.				
9030	Rapsmethylester	122.80	frei	

*Anhang 2*  
(Art. 4 Abs. 2)

### Normverbrauch (Landwirtschaft)

Flächenziffer	Normverbrauch in Liter		Flächenziffer	Normverbrauch in Liter	
	Benzin	Diesöl		Benzin	Diesöl
1	242	186	7	1092	840
2	397	305	8	1216	935
3	546	420	9	1334	1026
4	690	531	10	1447	1113
5	829	638	11	1555	1196
6	963	741	12	1658	1275

Anhang 3  
(Art. 10 Abs. 1)

## Normverbrauch (Forstwirtschaft)

	Normverbrauch in Litern	
	Benzin	Dieselöl
1. Transporte von Arbeitern, Material und Maschinen mit eigenen Traktoren, Motorkarren, Ruckezügen und Geländefahrzeugen im Wald:		
– bis 500 ha Waldfläche, je Hektare	1,2	0,8
– über 500 ha Waldfläche, je Hektare	1,0	0,7
2. Arbeiten zur Bestandesbegründung und Bestandespflege mit eigenen oder fremden Maschinen:		
a. Pflanz- bzw. Forstgartenbetriebe:		
– Bodenbearbeitungsmaschinen, je Hektare bearbeitete Fläche	50	30
– Motorspritzen, je Hektare gespritzte Fläche	60	35
b. Pflanzungen und Jungwaldpflege:		
– Pflanzlochbohrer, je Hektare bepflanzte Fläche	24	15
– Säuberungs- und Durchforstungsgeräte, je Hektare gepflegte Fläche	70	50
3. Arbeiten zur Holzgewinnung, Fällen und Aufrüsten mit eigenen oder fremden Maschinen:		
– Motorsägen, je Kubikmeter Festmeter	0,3	0,2
– Vollernter, je Kubikmeter Festmeter	1,2	0,9
– Spaltmaschinen, je Kubikmeter Festmeter	0,5	0,3
– handgeführte Entrindungsmaschinen, je Kubikmeter Festmeter	0,5	0,3
– Gross-Entrindungs- und Entastungsmaschinen, je Kubikmeter Festmeter	0,8	0,7
– Reishackmaschinen und Klein-Schnitzelmaschinen bis 100 PS, je Kubikmeter Schnitzel	0,7	0,6
– Gross-Schnitzelmaschinen über 100 PS, je Kubikmeter Schnitzel	1,2	1,1
4. Holztransporte mit eigenen oder fremden Maschinen und Fahrzeugen:		
a. Rücken mit Traktoren, Motorkarren, Ruckezügen und Geländefahrzeugen, ausgenommen Vollernter, je Kubikmeter transportiertes Holz	0,6	0,4
b. Rücken mit Motorseilwinden, Festseilkranen und Mobilseilkranen		
– bis 800 m, je Kubikmeter geseiltes Holz	1,0	0,8
– über 800 m, je Kubikmeter geseiltes Holz	1,2	0,9

